



Proseminarordnung

der Hochschule für öffentliche Ver- waltung und Finanzen Ludwigsburg vom 05.06.2013

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03.12.2008 (GBI. S. 435) i.V. mit § 2 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg hat der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg am 05.06.2013 die folgende Proseminarordnung beschlossen.

Die Zustimmung durch die Rektorin erfolgte am 05.06.2013.

§ 1

Ziel der Proseminare

Die Studierenden erhalten in den Proseminaren Gelegenheit, sich zur methodischen Vorbereitung einer Bachelorarbeit in wissenschaftliches Arbeiten einzuüben sowie sich auf die Verteidigung der Bachelorarbeit in der mündlichen Prüfung vorzubereiten.

§ 2

Anforderungen

Die Studierenden haben eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10 – 15 Seiten zu fertigen, die sich an den formalen Anforderungen an eine Bachelorarbeit orientiert. Zusätzlich wird ein Referat verlangt, das einen zeitlichen Umfang von 10 – 15 Minuten haben soll.

§ 3

Ankündigung

Die Proseminare werden mit einer Beschreibung angekündigt. Die Ankündigung enthält eine Aussage über die Gewichtung der schriftlichen Ausarbeitung und des Referats.

§ 4

Bescheinigung

Die Studierenden erhalten eine Bescheinigung, die das Thema des Proseminars und der Ausarbeitung enthält.

§ 5

Teilnehmerzahl

Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer soll in jedem Proseminar 15 nicht übersteigen.